§ 29: Leistungsstörungsrecht V – Verletzung von Nebenpflichten und Verschulden vor bzw. bei Vertragsschluss, culpa in contrahendo

– Einheit 6 –

Struktur des Leistungsstörungsrechts

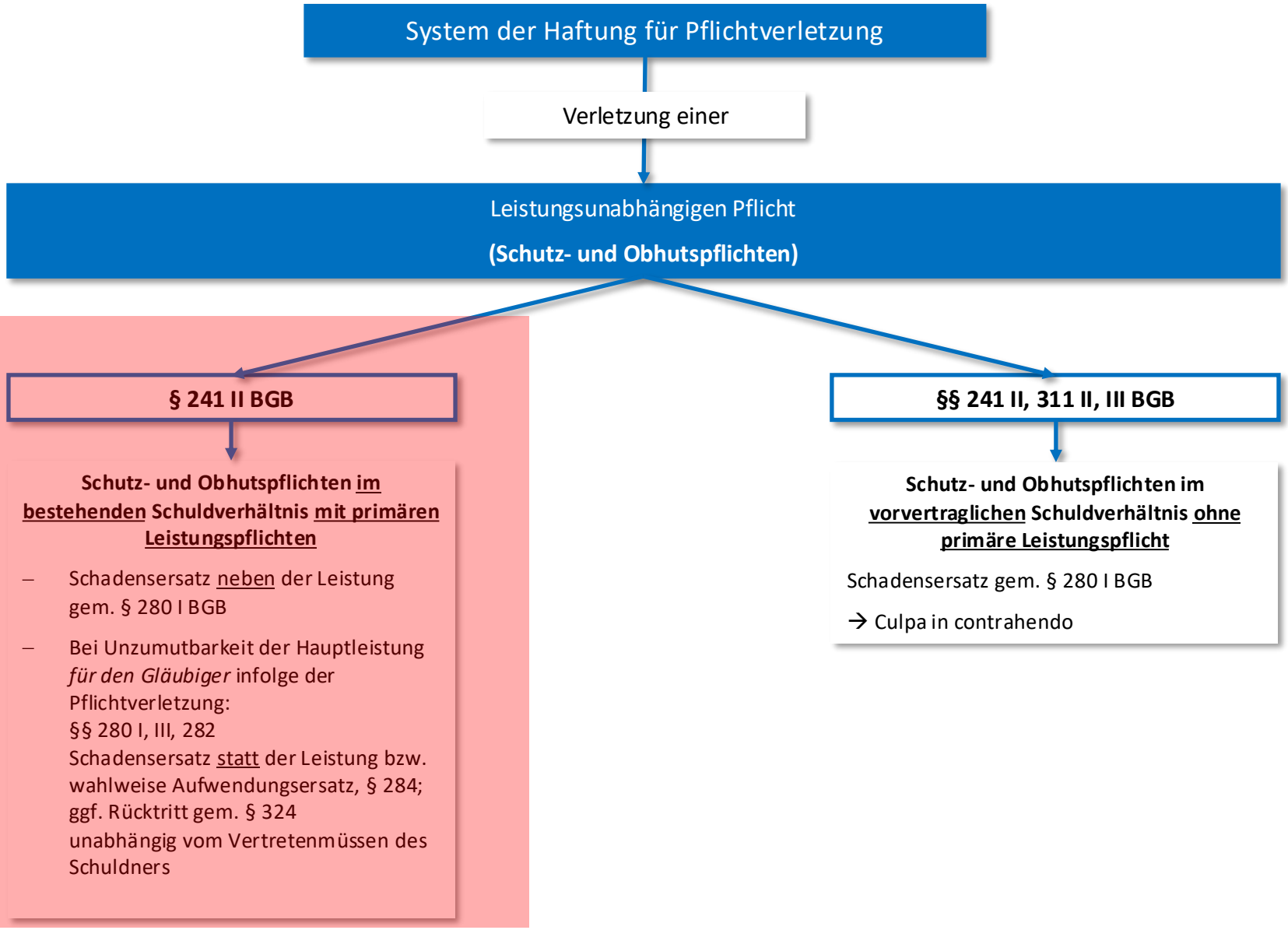

Schadensersatz statt und neben der Leistung

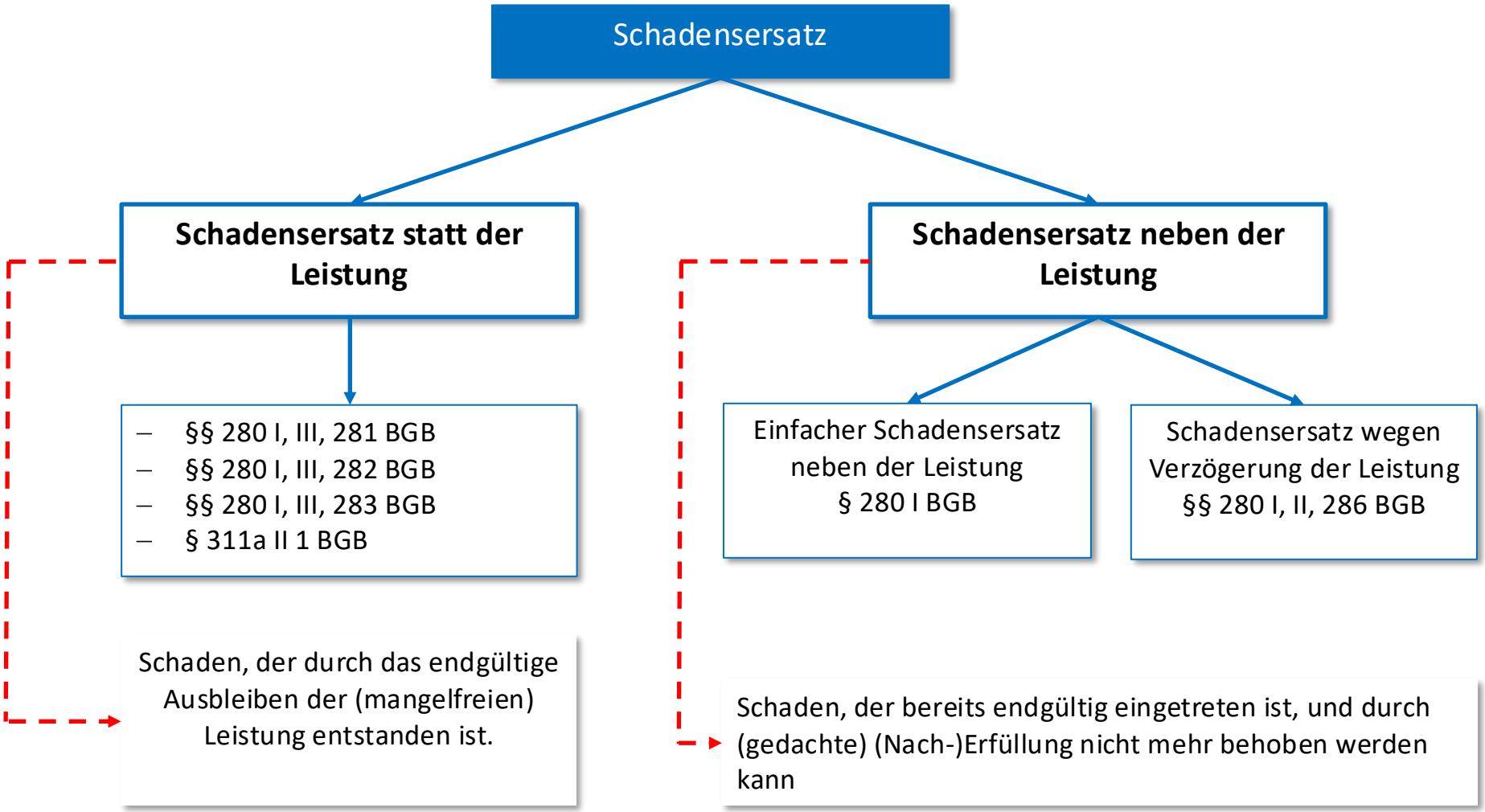

Einfacher Schadensersatz bei Pflichtverletzung (1)

- Anspruchsgrundlage: § 280 I BGB
- Einfacher Schadensersatz umfasst **alle durch die Pflichtverletzung** her-beigeführten, **endgültig** eingetretenen **Schäden** (sog. Begleitschäden)
  - **Nicht** gegeben **bei** Schäden, die auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruhen → Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB
  - **Nicht** gegeben **bei** Schäden, die auf der **Verzögerung** der Leistung beruhen → Verzugsschadensersatz, §§ 280 I, II, 286 BGB
- Verletzte Pflicht kann sowohl **leistungsbezogene Pflicht** (Pflichtverletzung ist dann Schlechtleistung) als auch **Nebenpflicht** sein
- Leistungsunabhängige Nebenpflichten (Verhaltens- und Schutzpflichten i.S.v. § 241 II BGB)
  - Zielen meist auf den Erhalt der gegenwärtigen Güterlage ab (Schutz vor Beeinträchtigungen, Schutz des **Integritätsinteresses**)
  - In der Regel kein Anspruch, weil in der Regel praktisch nicht einklagbar (str.)

Einfacher Schadensersatz bei Pflichtverletzung (2)

- Geschichte
  - Richterrechtlich entwickeltes Rechtsinstitut
  - „entdeckt“ von Hermann Staub (1856 – 1904), Die positiven Vertragsverletzungen, (1904)
    - Daher spricht man auch von pVV bzw.
    - pFV (positive Forderungsverletzung), weil sich Schutz- und Obhutspflichten auch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis ergeben können.
- Seit 2002 kodifiziert in §§ 241 II, 280 I, 282, 324 BGB
- Vorteile gegenüber deliktsrechtlicher Haftung §§ 823 ff BGB
  - Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden
  - Vermutung des Vertretenmüssens
  - Zurechnung des Verschuldens von Hilfspersonen über § 278 BGB

Prüfungsschema Schadensersatz neben der Leistung

Anspruchsgrundlage ist hier:

§§ 280 I BGB (einfacher Schadensersatz)

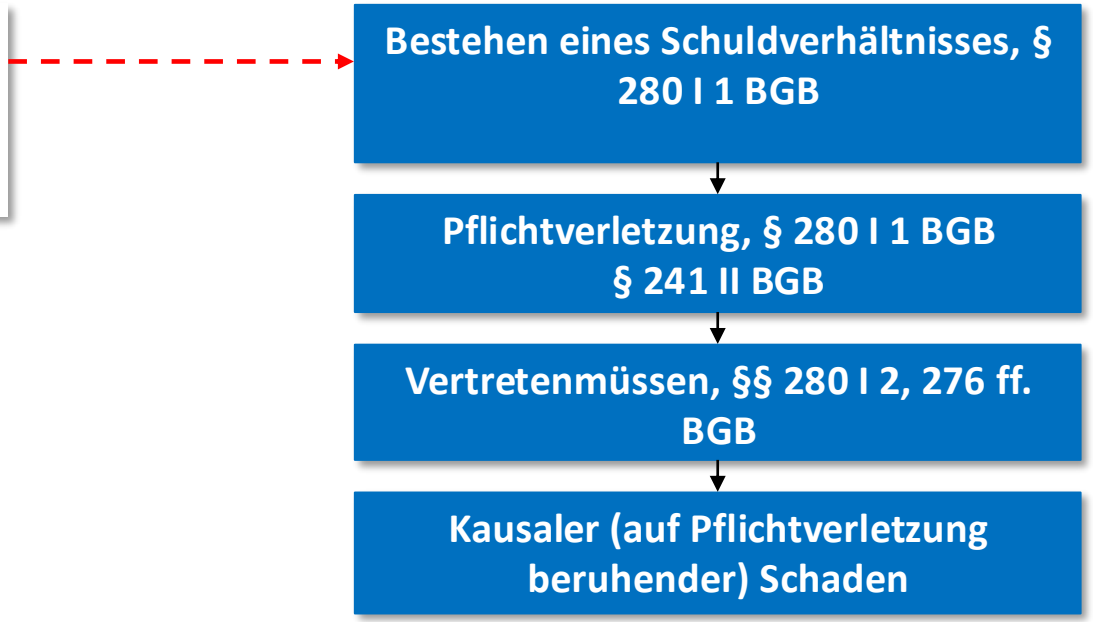

Einfacher Schadensersatz bei Pflichtverletzung (3)

- **Beispielsfall**:

  A beauftragt B mit der Sanierung eines Badezimmers. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten beschmutzt B versehentlich einen teuren Teppich des A, da er nach einem Gang zu seinem Fahrzeug verunreinigte Schuhe trägt und diese nicht vor dem Betreten der Wohnung abstreift. Es entstehen Reinigungskosten iHv 50 €

- **Lösung**:

  A hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II BGB. B hat durch das unachtsame Verschmutzen des Teppichs eine Nebenpflicht (Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des A gem. § 241 II BGB) verletzt und dadurch einen Schaden (Reinigungskosten) schuldhaft (fahrlässig) verursacht.

Einfacher Schadensersatz bei Pflichtverletzung (4)

BGH, Urt. v. 21.11.2024 – VII ZR 39/24, NJW 2025, 435 - Waschanlage

Rechtsfehlerfrei hat das BerGer. allerdings angenommen, dass es sich bei dem Vertrag über die Reinigung eines Fahrzeugs um einen Werkvertrag handelt und sich aus einem solchen Vertrag **als Nebenpflicht die Schutzpflicht des Anlagenbetreibers ergibt, das Fahrzeug des Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren** (BGH NJW 2018, 2956 Rn. 12 mwN). Ferner ist davon auszugehen, dass Verkehrssicherungspflichten innerhalb eines Vertragsverhältnisses zugleich Vertragspflichten sind und die auf den Werkvertrag bezogene Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers nicht weiter geht als die werkvertragliche Schutzpflicht des Unternehmers (BGH NJW 2018, 2956 Rn. 12 mwN). […]

Nach den unangegriffenen Feststellungen des BerGer., die auf dem außer Streit stehenden Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen beruhen, **kam es zu der Schädigung, weil die Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des Kl. geeignet** war. Das **Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Kl. mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, fällt in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers. […]**

Dem Kl. steht gem. **§ 631, § 280 I, § 241 II BGB** gegen die Bekl. ein Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs zu.

Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 282 BGB

- Bei nichtleistungsbezogenen Nebenpflichtverletzungen kommt ausnahmsweise auch ein Schadensersatz statt der Leistung in Betracht
- Anspruchsgrundlage §§ 280 I, III, 282 BGB
- **Pflichtverletzung** ist dann die Verletzung einer Pflicht aus § 241 II BGB (!)
- Voraussetzung ist die **Unzumutbarkeit** der Leistung aufgrund der Nebenpflichtverletzung
- Beispiel:
  - A beauftragt Maler M mit dem Anstrich seiner Wohnung über den Zeitraum von drei Wochen. Bereits am ersten Tag stellt A jedoch fest, dass M äußerst unsachgemäß mit den Einrichtungsgegenständen des A umgeht und diese teils gleichgültig herumwirft und beschädigt. Er tritt daher nach § 324 BGB vom Vertrag zurück und beauftragt einen anderen Maler zu einem höheren Preis.
  - Es besteht ein Anspruch aus §§ 280 I, III, 282 BGB auf Ersatz der Mehrkosten

Prüfungsschema Schadensersatz statt der Leistung

Anspruchsgrundlage ist hier:

§§ 280 I, III, 282 BGB

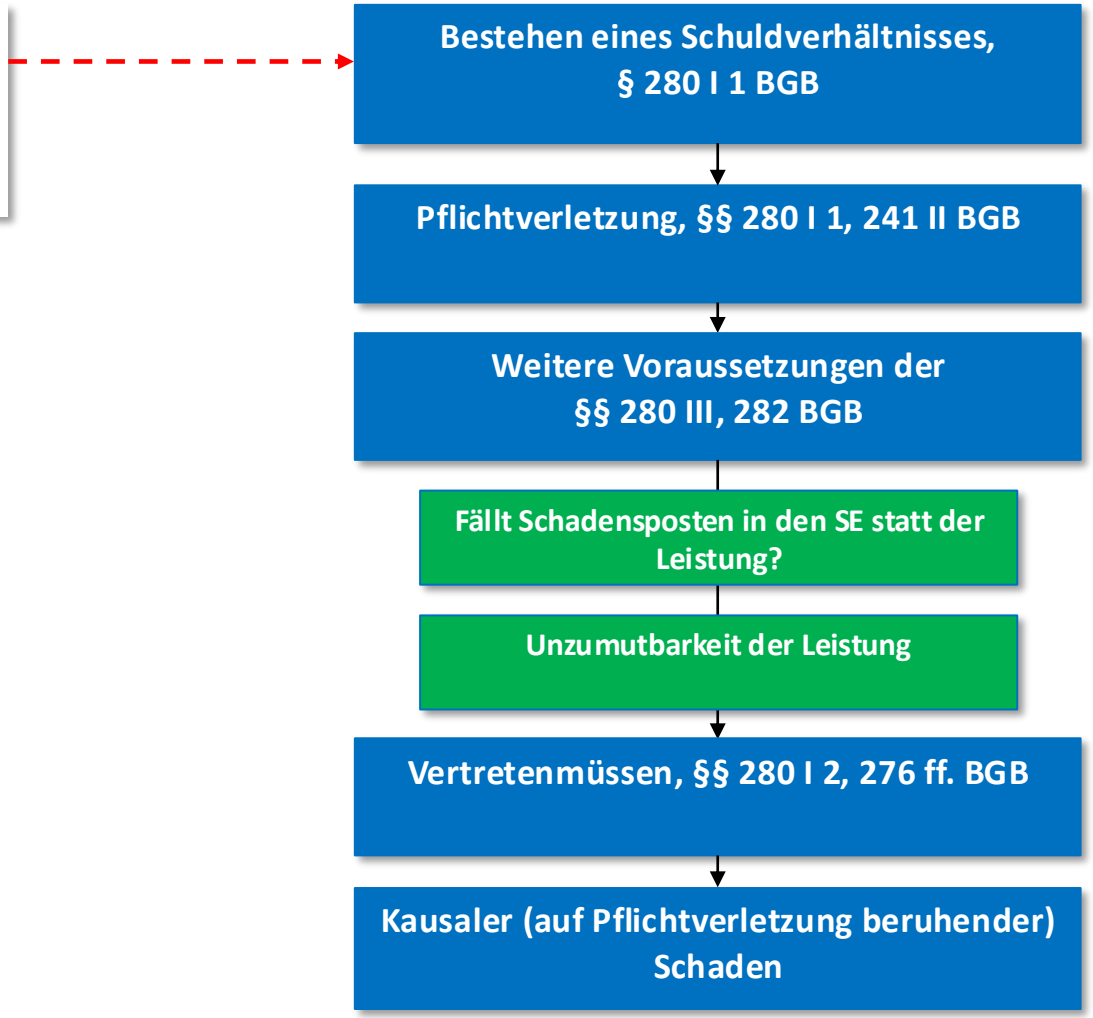

Struktur des Leistungsstörungsrechts

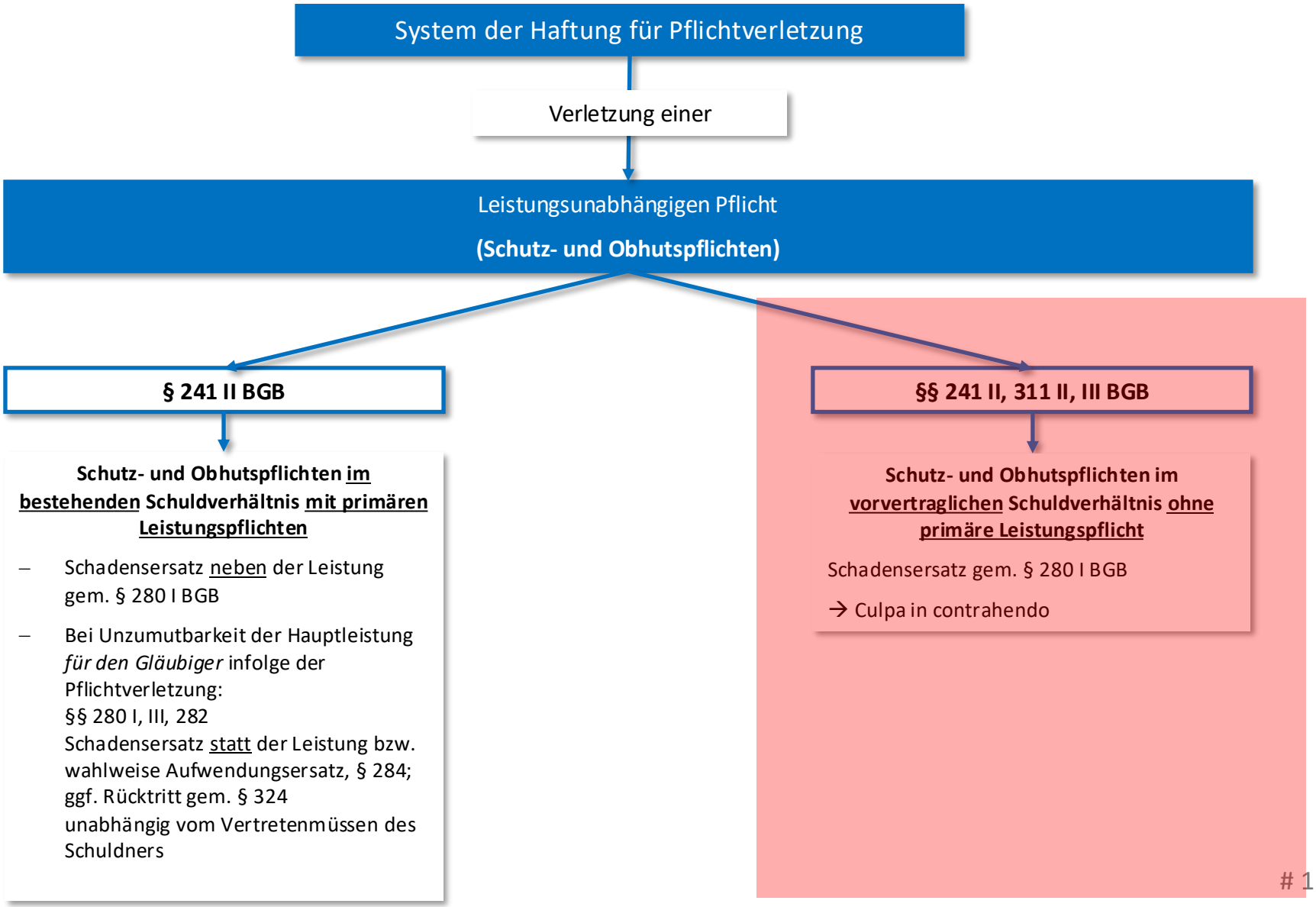

Prüfungsschema Schadensersatz neben der Leistung

Anspruchsgrundlage ist hier:

§§ 280 I BGB (einfacher Schadensersatz)

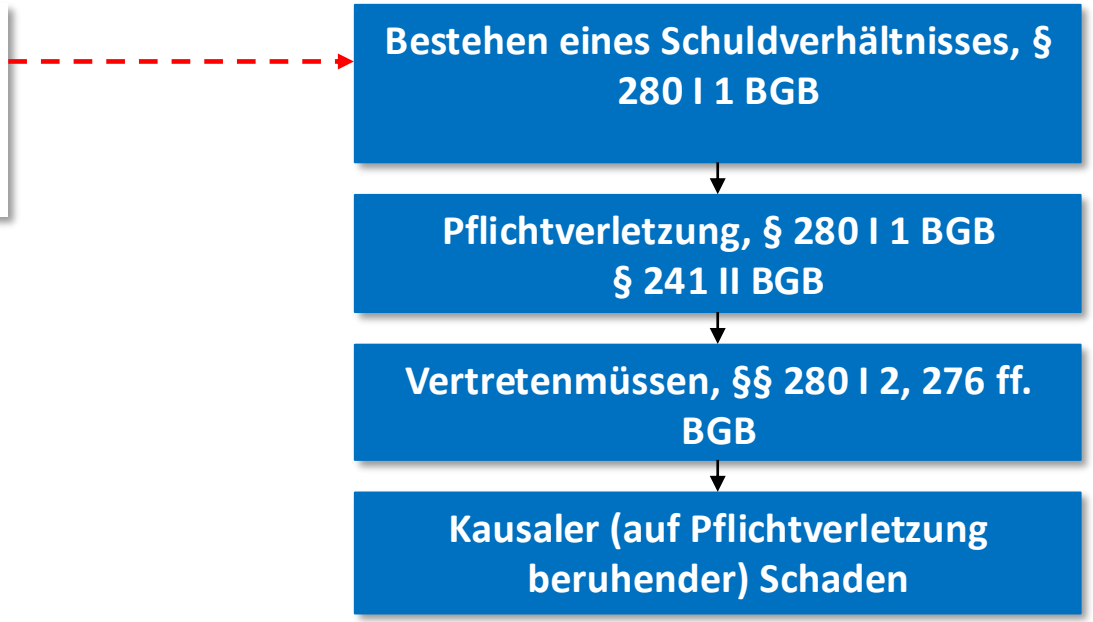

Culpa in contrahendo, §§ 280 I, 241 II, 311 II, III BGB (1)

- Einfacher Schadensersatz kann auch aus einem **vertragsähnlichen** Schuldverhältnis folgen z.B. aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis
- Hier bestehen keine primären Leistungspflichten sondern lediglich leistungsunabhängige Nebenpflichten, § 241 II BGB
- Entwickelt von Rudolf von Jhering (1818-1892)
  - Forschte und lehrte zuletzt an der Universität Göttingen!
  - Idee
    - Durch rechtsgeschäftlichen Kontakt entsteht ein Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten
    - Die Verletzung dieser Pflichten kann zu einem vertragsähnlichen Schadensersatzanspruch führen
    - Schutz des Integritätsinteresses
- Seit 2002 kodifiziert in §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB



Culpa in contrahendo, §§ 280 I, 241 II, 311 II, III BGB (2)

RGZ 78, 239 - „Linoleumrollen-Fall“

Die Klägerin hatte um Vorlegung eines Linoleumteppichs ersucht, den sie ansehen und kaufen wolle. Dem Ersuchen ist W. nachgekommen, um einen Kauf zustande zu bringen. **Antrag auf Vorlegung des Teppichs und Annahme des Antrags bezweckten die Hervorbringung eines Kaufs, also eines rechtsgeschäftlichen Erfolges**. Dies war **kein bloß tatsächlicher Vorgang**, wie ihn etwa eine reine Gefälligkeitshandlung darstellen würde, **sondern es entstand ein den Kauf vorbereitendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, das einen vertragsähnlichen Charakter trägt und insofern rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten erzeugt hat**, als dem **Verkäufer wie** dem **Kauflustigen** die **Pflicht** erwuchs, bei der Vorlegung und der Besichtigung der Ware **die gebotene Sorgfalt für die Gesundheit und das Eigentum des andern Teiles zu beobachten**.

Culpa in contrahendo, §§ 280 I, 241 II, 311 II, III BGB (3)

- Parteien des vertragsähnlichen Schuldverhältnisses sind
  - Parteien des angebahnten Vertrages (unabhängig von dessen Zustandekommen)
  - Einbeziehung Dritter möglich als
    - Gläubiger (c.i.c. mit Schutzwirkung für Dritte → sog. Gemüseblattfall BGHZ 66, 51)
    - Schuldner (§ 311 III BGB → „Sachwalterhaftung“) bei
      → Inanspruchnahme besonderen Vertrauens (Verhandlungsgehilfe)
      → wirtschaftlichem Eigeninteresse („procurator quasi in rem suam“)
- Inhalt des Schuldverhältnisses: Pflichten des § 241 II BGB
- Zustandekommen vorvertraglicher Schuldverhältnisse siehe § 311 II Nr. 1-3 BGB
- Vorteile gegenüber dem Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB:
  - Ersatzfähigkeit bloßer Vermögensschäden
  - Vermutung des Vertretenmüssens
  - Zurechnung von Verschulden von Hilfspersonen (§ 278 BGB)
- Konkurrenzverhältnisse
  - z. Anfechtungsrecht → Kohler/Reuß, JuS 2023 → zum Gewährleistungsrecht im KaufR

Culpa in contrahendo, §§ 280 I, 241 II, 311 II, III BGB (4)

BGH NJW 2002, 2774:

Nach gefestigter, schon durch das Reichsgericht eingeleiteter Rechtsprechung begründet der **Tatbestand einer Drohung oder arglistigen Täuschung außer der Anfechtungsmöglichkeit auch einen Schadensersatzanspruch** wegen Verschuldens beim Vertragsschluss, **der dem Bedrohten oder Getäuschten das Recht gibt, auch ohne Ausübung eines Gestaltungsrechts Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit zu verlangen**.

Zusammenfassung

- Voraussetzungen des einfachen Schadensersatzes bei Nebenpflichtverletzung
- Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung bei Nebenpflichtverletzung
- Voraussetzungen der Haftung bei culpa in contrahendo